

Lauprecht

Rechtsanwälte Notare

Fachgruppe Recht

22.07.2020

RA Dr. Stefan Kabelitz
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (TÜV)
Lauprecht Rechtsanwälte Notare
Kiel

1 EuGH kassiert Privacy Shield

2000

Ein bisschen Geschichte:

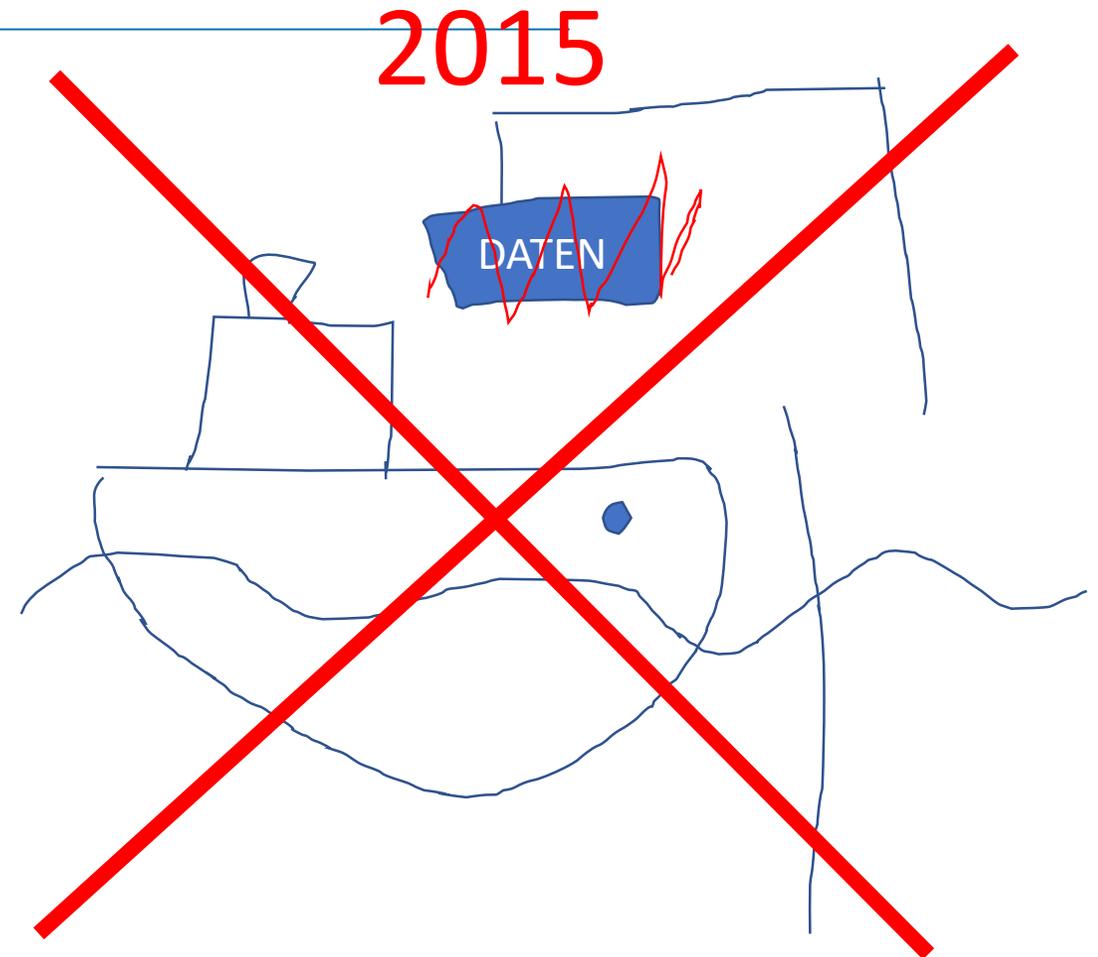
Safe Harbour Abkommen

- 2000: Entscheidung der EU-Kommission
- Unternehmen konnten Daten aus EU in USA übermitteln,
 - wenn Unternehmen auf Liste des US-Handelsministeriums eingetragen
 - und sich europäischem Datenschutz verpflichtet hatte
 - Bis 2015 ca. 5.500 Unternehmen beigetreten (IBM, Microsoft, Amazon.com, Google, Dropbox, Facebook)



Safe Harbour Abkommen EuGH Entscheidung (Schrems./. Data Protection Commissioner):

- US-Unternehmen müssen Abkommen auf staatliche Anordnung unbeachtet lassen
- US-Unternehmen müssen ggfs. personenbezogene Daten an Staat herausgeben
- *„ohne dass es in den Vereinigten Staaten Regeln gibt, die dazu dienen, etwaige Eingriffe zu begrenzen, noch, dass es einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gegen solche Eingriffe gibt“*
- **Folge: Datenübermittlung rechtswidrig, wenn auf Safe Harbour-Abkommen gestützt**



EU-US Privacy Shield v. 2016

- Nachfolger zu Safe-Harbour
- Informelle Absprache zwischen EU-Kommission und USA
- Zusicherungen der USA: „Garantien und Beschränkungen für den Datenzugriff durch Behörden“
- Wiederum Liste und Selbstverpflichtung von US-Unternehmen

- Kritik:
 - Verbindlichkeit?
 - Kontrolle?
 - Ausreichende Regelungen?



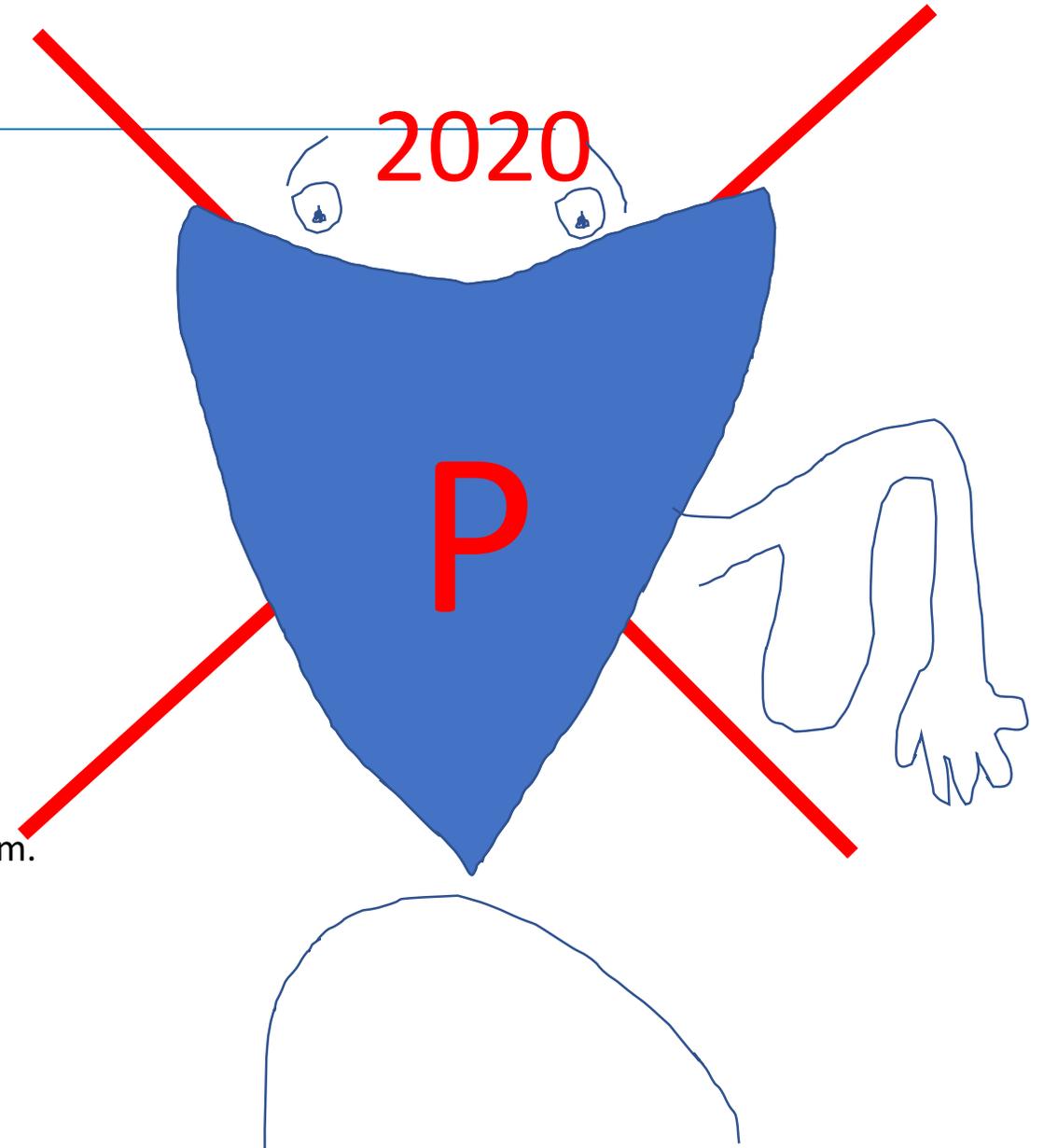
Jetzt: EuGH Schrems ./ Facebook: EU-US Privacy Shield ungültig

Warum?

- US-Geheimdienste haben zu umfassende Zugriffsmöglichkeiten
- Kein Datenschutz für EU-Bürger
- Kein Rechtsschutz für EU-Bürger

Und was heißt das jetzt?

Wer personenbezogene Daten in die USA transferiert (z.B. in Clouds), hat ein Problem.



Probleme



Und wie löse ich das?

- Standardvertragsklauseln vereinbaren?
- Ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen (Art. 49 DSGVO)?
- Anbieter wechseln?
- Serverstandorte in EU wählen?
- Und: Unterlagen überprüfen:
 - Auftragsverarbeitungsverträge
 - Sub-Verträge
 - Verarbeitungsverzeichnisse
 - Datenschutz-Dokumentation
 - Website

Das Problem der Standardvertragsklauseln:

- EuGH hält sie zwar für zulässig und wirksam
- Aber: Wenn Datenschutzbehörden Zweifel an Umsetzung in Zielstaat haben, können sie Datentransfers untersagen
- Außerdem: Unternehmen müssen im Einzelfall prüfen, ob ein angemessenes Schutzniveau besteht

Weitere Lösungen?

- Prüfen, ob Übermittlung im Einzelfall nach Art. 49 DSGVO möglich ist:
 - Mit ausdrücklicher Einwilligung nach Aufklärung über Risiken
 - Wenn zur Durchführung eines Vertrages erforderlich
 - Für journalistische Inhalte

2 E-Mailwerbung



Direktwerbung

Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO
Datenverarbeitung aufgrund
berechtigten Interesses

§ 7 UWG
Anforderungen für Werbung
Bestandskundenwerbung

E-Mailwerbung

E-Mailadresse im Zusammenhang mit Kauf/Dienstleistung vom Kunden erhalten

Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen

Kein Widerspruch des Kunden

Belehrung über Widerspruchsrecht bei Erhebung und jeder Verwendung
(fehlt meistens)

Belehrung enthält Hinweis auf nicht anfallende Kosten